

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1969

Ausgegeben am 5. Dezember 1969

102. Stück

- 411.** Bundesgesetz: 2. Budgetüberschreitungs-gesetz 1969
412. Bundesgesetz: 3. Budgetüberschreitungs-gesetz 1969
413. Bundesgesetz: Entgeltliche und unentgeltliche Veräußerungen und Belastungen von beweglichen und unbeweglichen Bundesvermögen
414. Bundesgesetz: Abänderung des Bundesgesetzes, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Finanzoperationen der Österreichischen Stickstoffwerke Aktiengesellschaft
415. Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Auslandskredite an die „Oesterreichisch-Alpine Montangesellschaft“ und an die „Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke Aktiengesellschaft“
416. Bundesgesetz: Veräußerung von beweglichem Bundesvermögen
417. Verordnung: Untersagung der Herausgabe oder Anwendung von Preisempfehlungen
418. Verordnung: Zuweisung von Disziplinarsachen an die Disziplinarkommission beim Patentamt
419. Verordnung: Zuweisung von Disziplinarangelegenheiten der dem Bundesministerium für Bauten und Technik nachgeordneten Dienststellen
420. Verordnung: Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 9 ASVG. in die Krankenversicherung einbezogenen Personen

411. Bundesgesetz vom 26. November 1969, mit dem weitere Überschreitungen der Ansätze des Bundesfinanzgesetzes 1969 genehmigt werden (2. Budgetüberschreitungs-gesetz 1969)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1

Für verschiedene unabweisliche Maßnahmen werden Überschreitungen folgender Ausgabenansätze der ordentlichen und außerordentlichen Gebarung des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1969, BGBl. Nr. 1, genehmigt:

Finanzgesetzlicher Ansatz	Ansatzbezeichnung	Schilling
1/12116	Wissenschaftliche Einrichtungen; Förderungsausgaben	20,000.000
1/12301	Hochschulen; Verwaltungsaufwand	15,000.000
1/12328	Wissenschaftliche Anstalten; Aufwandskredite	1,500.000
1/12401	Bundesheime und Sporteinrichtungen; Verwaltungsaufwand	1,100.000
1/12711	Bundeserziehungsanstalten; Verwaltungsaufwand	800.000
1/13016	Musik und darstellende Kunst; Förderungsausgaben	250.000
1/13803	Österreichische Kulturinstitute; Anlagen	2,145.000
1/15807	Landesinvalidenämter; Heeresversorgung; Heilfürsorge	800.000
1/20113	Vertretungsbehörden; Liegenschaftserwerb	6,200.000
1/50108	Bundesministerium für Finanzen (Zweckaufwand; Münzregal)	50,000.000
1/50137	Amtshaftungsentschädigungen	400.000
1/50256	Sonstige Atomprojekte	4,000.000
1/60003	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft; Anlagen	117.000
1/60356	Grüner Plan; Verbesserung der Struktur und Betriebswirtschaft	750.000

Finanzgesetzlicher Ansatz	Ansatzbezeichnung	Schilling
1/60537	Forstliche Bundesversuchsanstalt; Aufwandskredite (Gesetzliche Verpflichtungen)	18.000
1/60547	Bundesinstitut für Gewässerforschung und Fischereiwirtschaft; Aufwandskredite (Gesetzliche Verpflichtungen)	35.000
1/60727	Forstliche Ausbildungsstätten; Aufwandskredite (Gesetzliche Verpflichtungen)	6.000
1/60826	Bundeszuschüsse für Wildbach- und Lawinenverbauungen	4,266.486
1/60900	Grenzbeschaudienst; Personalaufwand	225.000
1/60901	Grenzbeschaudienst; Verwaltungsaufwand	300.000
1/60993	Bauhöfe (Betriebsähnliche Verwaltungszweige, Zweckgebundene Gebarung); Anlagen	23,676.810
1/63126	Export; Förderungsausgaben	100.000
1/63128	Export; Aufwandskredite	800.000
1/63156	Gewerbliche/industrielle Wirtschaft einschl. Zweckforschung; Förderungsausgaben	20,000.000
1/64233	Bundesstraßenverwaltung; Ausbau (Anlagen)	12,000.000
1/64608	Bundesgebäudeverwaltung (Liegenschaftsverwaltung); Aufwandskredite	5,600.000
5/64663	Bundesgebäudeverwaltung (Liegenschaftsverwaltung); Sonstige Liegenschaftsankäufe (ao.)	1,000.000
1/64683	Bundesgebäudeverwaltung (Liegenschaftsverwaltung); Liegenschaftserwerb im Tauschwege	7,600.000
5/64713	Bundesgebäudeverwaltung (Gebäudeerhaltung); Schulen der Unterrichtsverwaltung; Aufholbedarf	19,350.000
1/64728	Bundesgebäudeverwaltung (Gebäudeerhaltung); Museen, Schlösser, Palais und ähnliche Kulturbauten; Laufende Instandhaltung	2,600.000
1/64738	Bundesgebäudeverwaltung (Gebäudeerhaltung); Bauten für die Landesverteidigung; Laufende Instandhaltung	702.000
5/64753	Sonstige Bundesgebäude (BGV. I); Aufholbedarf	9,950.000
1/64758	Bundesgebäudeverwaltung (Gebäudeerhaltung); Sonstige Bundesgebäude (BGV. I); Laufende Instandhaltung	12,690.000
1/64768	Sonstige Bundesgebäude (BGV. II); Laufende Instandhaltung	3,500.000
1/64778	Baumaßnahmen für Einmietungen der Bundesdienststellen	4,415.000
5/64813	Bundesgebäudeverwaltung (Neu-, Zu-, Auf- und Umbauten); Schulen der Unterrichtsverwaltung	9,000.000
5/64843	Bundesgebäudeverwaltung (Neu-, Zu-, Auf- und Umbauten); Land- und forstwirtschaftliche Schulen und Anstalten	5,000.000
5/64853	Bundesgebäudeverwaltung (Neu-, Zu-, Auf- und Umbauten); Sonstige Bundesbauten	2,500.000
1/71188	Bundestheater; Sonstige Aufwandskredite	2,500.000
1/73313	Salz (Monopol); Anlagen	518.850
1/76368	Hauptmünzamt; Besondere Betriebskosten	35,000.000
Insgesamt ...		286,415.146

§ 2

Die Bedeckung der im § 1 genehmigten Überschreitungen ist bei den folgenden Ansätzen sicherzustellen:

Finanzgesetzlicher Ansatz	Ansatzbezeichnung	Schilling
a) Ausgabenrückstellungen		
1/10207	Statistisches Zentralamt; Aufwandskredite (Gesetzliche Verpflichtungen)	790.000
1/12006	Bundesministerium für Unterricht; Förderungsausgaben	250.000
1/12008	Bundesministerium für Unterricht; Aufwandskredite	150.000
1/12208	Allgemeine pädagogische Erfordernisse; Aufwandskredite	300.000
1/12300	Hochschulen; Personalaufwand	15,000.000
1/12307	Hochschulen; Aufwandskredite (Gesetzliche Verpflichtungen)	1,000.000
1/12703	Allgemeinbildende höhere Schulen; Anlagen	3,000.000

Finanzgesetzlicher Ansatz	Ansatzbezeichnung	Schilling
1/12723	Pädagogische Akademien und Pädagogische Institute; Anlagen	2,700.000
1/12750	Allgemeinbildende Pflichtschulen; Personalaufwand	25,350.000
1/15516	Produktive Arbeitslosenfürsorge; Förderungsausgaben	4,266.486
1/15737	Einrichtungen der Kriegsopferversorgung; Heilfürsorge	600.000
1/15747	Einrichtungen der Kriegsopferversorgung; Berufliche Ausbildung	200.000
1/30403	Arbeitsbetriebe (Betriebsähn. Verwaltungszweig, Zweckgebundene Ge- barung); Anlagen	1,000.000
1/40108	Heer- und Heeresverwaltung; Aufwandskredite	740.000
1/50001	Bundesministerium für Finanzen; Verwaltungsaufwand	150.000
1/50003	Bundesministerium für Finanzen; Anlagen	117.000
1/50180	Beitrag zur Unfallversicherung öffentlich Bediensteter	3,500.000
1/50306	Bundesministerium für Finanzen (Entwicklungsländer); Zinsenstützung (OKB)	900.000
1/50400	Finanzlandesdirektionen; Personalaufwand	14,500.000
1/50401	Finanzlandesdirektionen; Verwaltungsaufwand	3,500.000
1/51703	Pauschalvorsorge für Ausgaben aus Rücklagenauflösungen; Anlagen ..	23,676.810
1/54255	Bundesdarlehen; Unternehmungen mit Bundesbeteiligung	4,000.000
1/57237	Entschädigungen für Vermögensverluste im Ausland; Ungarn, BGBl. Nr. 294/1967	3,000.000
1/60047	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft; Epizootie	53.000
1/60146	Verbesserung der Produktionsgrundlagen	775.000
1/60196	Bundesministerium (Förderung der Land- und Forstwirtschaft); Sonstige Maßnahmen	5,000.000
1/60356	Bundesministerium (Grüner Plan); Verbesserung der Struktur und Betriebswirtschaft	500.000
1/60560	Pferdezuchtanstalten; Personalaufwand	225.000
1/60721	Forstliche Ausbildungsstätten; Verwaltungsaufwand	6.000
1/63136	Kohlenbergbau; Förderungsausgaben	10,000.000
1/64027	Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal; Aufwandskredite (Ge- setzliche Verpflichtungen)	700.000
5/64673	Bundesgebäudeverwaltung (Liegenschaftsverwaltung); Liegenschafts- ankäufe für Flugplätze	8,302.000
1/98007	Sonstige Pauschalvorsorge; Verzinsung	12,000.000
b) Mehreinnahmen		
2/12404	Bundesheime und Sporteinrichtungen; Laufende Einnahmen	1,100.000
2/12714	Bundeserziehungsanstalten; Laufende Einnahmen	800.000
2/50104	Münzregal	50,000.000
2/54074	Kapitalbeteiligung (Erträge); Oesterreichische Nationalbank	42,000.000
2/54607	Unbewegliches Bundesvermögen; Einnahmen (V)	2,300.000
2/55404	Pensionen (Hoheitsverwaltung); Pensionsbeiträge	23,145.000
2/60904	Grenzbeschaudienst	300.000
2/64604	Bundesgebäudeverwaltung (Liegenschaftsverwaltung); Laufende Einnah- men	20,000.000
2/73300	Salz (Monopol) Zweckgebundene Einnahmen	518.850
Insgesamt ...		286,415.146

§ 3

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, unbeschadet der Befugnis der obersten Organe zum Vollzug der einzelnen Ausgaben innerhalb ihres Teilvoranschlages, der Bundesminister für Finanzen betraut.

Jonas

Klaus

Koren

412. Bundesgesetz vom 26. November 1969, mit dem weitere Überschreitungen der Ansätze des Bundesfinanzgesetzes 1969 genehmigt werden (3. Budgetüberschreitungs-gesetz 1969)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1

Für verschiedene unabweisliche Maßnahmen werden Überschreitungen folgender Ausgaben-ansätze der ordentlichen und außerordentlichen Gebarung des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1969, BGBl. Nr. 1, genehmigt:

Finanzgesetzlicher Ansatz	Ansatzbezeichnung	Schilling
1/10001	Bundeskanzleramt; Verwaltungsaufwand	90.000
1/10003	Bundeskanzleramt; Anlagen	160.000
1/10028	Bundeskanzleramt mit Dienststellen; Bundesgesetzblatt	3,000.000
1/11006	Bundesministerium für Inneres; Förderungsausgaben	100.000
1/11108	Flugpolizei und Flugrettungsdienst; Aufwandskredite	1,600.000
1/11503	Einrichtungen für Vertriebene und Asylwerber; Allgemeine Einrich- tungen; Anlagen	300.000
1/11508	Einrichtungen für Vertriebene und Asylwerber; Allgemeine Einrich- tungen; Aufwandskredite	9,700.000
1/12001	Bundesministerium für Unterricht; Verwaltungsaufwand	500.000
1/12003	Bundesministerium für Unterricht; Anlagen	500.000
1/12008	Bundesministerium für Unterricht; Aufwandskredite	700.000
1/12106	Bundesministerium; Förderung von Forschung und Wissenschaft; Förderungsausgaben	7,000.000
1/12116	Wissenschaftliche Einrichtungen; Förderungsausgaben	500.000
1/12303	Hochschulen; Anlagen	10,000.000
1/12308	Hochschulen; Aufwandskredite	5,000.000
1/12318	Hochschulen (Zweckgebundene Gebarung); Aufwandskredite	35,234.057
1/12327	Wissenschaftliche Anstalten; Aufwandskredite (Gesetzliche Verpflich- tungen)	110.000
1/12328	Wissenschaftliche Anstalten; Aufwandskredite	1,100.000
1/12338	Bibliotheken; Aufwandskredite	2,200.000
1/12401	Bundesheime und Sporteinrichtungen; Verwaltungsaufwand	3,000.000
1/12611	Pädagogisch-psychologischer Dienst; Verwaltungsaufwand	200.000
1/12618	Pädagogisch-psychologischer Dienst; Aufwandskredite	400.000
1/12621	Bundesstaatliche Volksbildungseinrichtungen; Verwaltungsaufwand ..	300.000
1/12701	Allgemeinbildende Höhere Schulen; Verwaltungsaufwand	4,000.000
1/12707	Allgemeinbildende Höhere Schulen; Aufwandskredite (Gesetzliche Verpflichtungen)	6,000.000
1/12721	Pädagogische Akademien und Pädagogische Institute; Verwaltungs- aufwand	800.000
1/12723	Pädagogische Akademien und Pädagogische Institute; Anlagen	1,000.000
1/12727	Pädagogische Akademien und Pädagogische Institute; Aufwands- kredite (Gesetzliche Verpflichtungen)	3,000.000
1/12731	Bildungsanstalten; Verwaltungsaufwand	600.000
1/12751	Allgemeinbildende Pflichtschulen; Verwaltungsaufwand	6,000.000
1/12758	Allgemeinbildende Pflichtschulen; Aufwandskredite	2,000.000
1/12766	Bundeskonvikte und Schülerheime (Allgemeinbildende); Förderungs- ausgaben	500.000
1/12801	Technische und gewerbliche Lehranstalten; Verwaltungsaufwand	500.000
1/12811	Lehranstalten für Frauenberufe und Bekleidungsgewerbe; Verwaltungs- aufwand	500.000

Finanzgesetzlicher Ansatz	Ansatzbezeichnung	Schilling
1/12816	Lehranstalten für Frauenberufe und Bekleidungsgewerbe; Förderungs- ausgaben	1,000.000
1/12821	Handelsakademien und Handelsschulen; Verwaltungsaufwand	600.000
1/12866	Bundeskönvkte und Schülerheime (Berufsbildende); Förderungs- ausgaben	2,000.000
1/13026	Bundesministerium (Kunstaufwendungen und Kunstförderungen); Lite- ratur; Förderungsausgaben	100.000
1/13506	Bundesstaatliche Hauptstelle für Lichtbild und Bildungsfilm; Förde- rungsausgaben	800.000
1/13708	Kunstakademien und Kunstschulen (Zweckgebundene Gebarung); Aufwandskredite	2,102.746
1/13803	Österreichische Kulturinstitute; Anlagen	1,461.623
1/15503	Landesarbeitsämter; Anlagen	60.000
1/15535	Sonstige Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsaufnahme; Förderungs- ausgaben (D)	100.000
1/15536	Sonstige Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsaufnahme; Förderungs- ausgaben	6,000.000
1/15538	Sonstige Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsaufnahme; Aufwands- kredite	500.000
1/15547	Sonderunterstützung; Kohlenbergbau	5,800.000
1/15708	Landesinvalidenämter; Aufwandskredite	700.000
1/15777	Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen	5,100.000
1/15938	Untersuchungsanstalten; Aufwandskredite	802.000
1/20038	Österreichische Delegation beim Europarat	250.000
1/20101	Vertretungsbehörden-Dienststellen; Verwaltungsaufwand	2,000.000
1/20113	Vertretungsbehörden-Dienststellen; Liegenschaftserwerb	3,300.000
1/30201	Justizbehörden in den Ländern; Verwaltungsaufwand	11,000.000
1/30301	Justizanstalten; Verwaltungsaufwand	400.000
1/30308	Justizanstalten; Aufwandskredite	600.000
1/40001	Bundesministerium für Landesverteidigung; Verwaltungsaufwand ...	800.000
1/40101	Heer und Heeresverwaltung; Verwaltungsaufwand	5,300.000
1/50403	Finanzlandesdirektionen; Anlagen	1,321.000
1/50428	Finanzlandesdirektionen; Anmietung von Beamtenwohnungen	1,190.000
1/53446	Katastrophenfonds (Zweckgebundene Gebarung); Vorbeugung gegen künftige Hochwasserschäden	28,000.000
5/54093	Kapitalbeteiligung; Sonstige Unternehmungen	25,000.000
1/54255	Bundesdarlehen; Unternehmungen mit Bundesbeteiligung	72,845.000
5/54275	Bundesdarlehen; Sonstige Unternehmungen	21,100.000
1/60356	Grüner Plan; Verbesserung der Struktur und Betriebswirtschaft	7,400.000
1/60366	Grüner Plan; Absatz- und Verwertungsmaßnahmen	7,000.000
1/60573	Veterinärmedizinische Bundesanstalten; Anlagen	400.000
1/60901	Grenzbeschauendienst; Verwaltungsaufwand	500.000
1/62006	Brotgetreidepreisausgleich; Preisausgleichsmaßnahmen	160,800.000
1/64028	Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal; Aufwandskredite ..	400.000
1/64176	Technisches Versuchswesen; Förderungsausgaben	160.000
1/64233	Bundesstraßenverwaltung; Ausbau (Anlagen)	7,057.774
1/64333	Bundesstraßenverwaltung; (Autobahnen); Ausbau (Anlagen)	34.880
1/64338	Bundesstraßenverwaltung (Autobahnen); Ausbau (Aufwendungen)...	25,840.000
1/64378	Autobahneigene Wohngebäude; Aufwandskredite	100.000
1/64401	Bundesstrombauamt; Verwaltungsaufwand	400.000
1/64508	Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung; Aufwandskredite	600.000

Finanzgesetzlicher Ansatz	Ansatzbezeichnung	Schilling
5/64613	Bundesgebäudeverwaltung (Liegenschaftsverwaltung); Ankäufe für Schulen der Unterrichtsverwaltung	1,800.000
5/64663	Bundesgebäudeverwaltung (Liegenschaftsverwaltung); Sonstige Liegenschaftsankäufe (a. o.)	1,930.000
5/64673	Bundesgebäudeverwaltung (Liegenschaftsverwaltung); Liegenschaftsankäufe für Flugplätze	12,400.000
5/64713	Bundesgebäudeverwaltung (Gebäudeerhaltung); Schulen der Unterrichtsverwaltung; Aufholbedarf	4,900.000
1/64758	Bundesgebäudeverwaltung (Gebäudeerhaltung); Sonstige Bundesgebäude (BGV. I); Laufende Instandhaltung	730.000
1/64778	Baumaßnahmen für Einmietungen der Bundesdienststellen	4,346.000
5/64813	Bundesgebäudeverwaltung (Neu-, Zu-, Auf- und Umbauten); Schulen der Unterrichtsverwaltung	4,068.702
5/64843	Bundesgebäudeverwaltung (Neu-, Zu-, Auf- und Umbauten); Land- und forstwirtschaftliche Schulen und Anstalten	5,000.000
5/64853	Bundesgebäudeverwaltung (Neu-, Zu-, Auf- und Umbauten); Sonstige Bundesbauten	10,011.461
1/65000	Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen; Personalaufwand	4,400.000
1/65001	Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen; Verwaltungsaufwand	3,530.000
1/65003	Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen; Anlagen	1,070.000
1/65008	Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen; Aufwandskredite	150.000
1/65011	Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung; Verwaltungsaufwand	300.000
1/65246	Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen (Förderungsmaßnahmen); Allgemeiner Verkehr	550.000
1/65256	Elektrizitätswirtschaft; Förderungsausgaben	7.000
1/65295	Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen; Bezugsvorschüsse	300.000
1/71020	Bundestheater; Pensionsaufwand	2,000.000
1/71167	Bundestheater; Aufwandskredite (Gesetzliche Verpflichtungen)	200.000
1/73358	Salz (Monopol); Regieaufwand	200.000
1/77368	Österreichische Bundesforste; Aufwandskredite	1,258.401
1/78325	Post- und Telegraphenanstalt; Förderungsausgaben (D)	475.000
1/79313	Österreichische Bundesbahnen; Anlagen	4,108.670
5/79923	Österreichische Bundesbahnen; Außerordentliche Gebarung; Fahrpark und sonstige Investitionen	28.360
Insgesamt...		581,282.674

§ 2

Die Bedeckung der im § 1 genehmigten Überschreitungen ist bei den folgenden Ansätzen sicherzustellen:

Finanzgesetzlicher Ansatz	Ansatzbezeichnung	Schilling
a) Ausgabenrückstellungen		
1/10006	Bundeskanzleramt; Förderungsausgaben	20.000
1/10007	Bundeskanzleramt mit Dienststellen; Aufwandskredite (Gesetzliche Verpflichtungen)	1,650.000
1/10207	Statistisches Zentralamt; Aufwandskredite (Gesetzliche Verpflichtungen)	1,000.000

Finanzgesetzlicher Ansatz	Ansatzbezeichnung	Schilling
1/11005	Bundesministerium für Inneres; Bezugsvorschüsse	5,350.000
1/11143	Bundesministerium für Inneres (Zweckaufwand); Entminungsdienst .	20.000
1/11161	Österreichisches Polizeikontingent in Cypern; Verwaltungsaufwand .	100.000
1/11301	Bundespolizei; Verwaltungsaufwand	1,800.000
1/12005	Bundesministerium für Unterricht; Bezugsvorschüsse	1,633.000
1/12006	Bundesministerium für Unterricht; Förderungsausgaben	20.000
1/12216	Volksbildung; Förderungsausgaben	300.000
1/12246	Auslandseinrichtungen; Förderungsausgaben	230.000
1/12303	Hochschulen; Anlagen	8,300.000
1/12307	Hochschulen; Aufwandskredite (Gesetzliche Verpflichtungen)	810.000
1/12333	Bibliotheken; Anlagen	100.000
1/12400	Bundesheime und Sporteinrichtungen; Personalaufwand	2,000.000
1/12408	Bundesheime und Sporteinrichtungen; Aufwandskredite	1,000.000
1/12601	Schulaufsichtsbehörden; Verwaltungsaufwand	50.000
1/12628	Bundesstaatliche Volksbildungseinrichtungen; Aufwandskredite	130.000
1/12750	Allgemeinbildende Pflichtschulen; Personalaufwand	47,600.000
1/12757	Allgemeinbildende Pflichtschulen; Aufwandskredite (Gesetzliche Ver- pflichtungen)	8,000.000
1/12850	Berufsbildende Pflichtschulen; Personalaufwand	2,600.000
1/13408	Bundesdenkmalamt; Aufwandskredite	130.000
1/15436	Bundesministerium; Allgemeine Fürsorge; Sonstige Fürsorgemaß- nahmen	20.000
1/15501	Landesarbeitsämter; Verwaltungsaufwand	60.000
1/15516	Produktive Arbeitslosenfürsorge; Förderungsausgaben	1,568.248
1/15607	Einrichtungen der Arbeitsverwaltung (II); Schlechtwetterentschädi- gung im Baugewerbe (Leistungen)	2,000.000
1/15718	Kriegsinvalidenhaus Wien; Aufwandskredite	400.000
1/15930	Untersuchungsanstalten; Personalaufwand	300.000
1/20100	Vertretungsbehörden; Dienststellen; Personalaufwand	4,000.000
1/20103	Vertretungsbehörden; Dienststellen; Anlagen	1,300.000
1/30203	Justizbehörden in den Ländern; Anlagen	33.000
1/30207	Justizbehörden in den Ländern; Aufwandskredite (Gesetzliche Ver- pflichtungen)	2,000.000
1/30208	Justizbehörden in den Ländern; Aufwandskredite	2,000.000
1/30403	Arbeitsbetriebe (Betriebsähnliche Verwaltungszweige; Zweckgebun- dene Gebarung); Anlagen	1,120.000
1/40108	Heer und Heeresverwaltung; Aufwandskredite	3,800.000
1/50003	Bundesministerium für Finanzen; Anlagen	250.000
1/50167	Bundesministerium für Finanzen (Zweckaufwand); Atomprojekte (Gesetzliche Verpflichtungen)	200.000
1/50296	Bundesministerium für Finanzen (Förderungsmaßnahmen); Sonstige Förderungen	20.000
1/50401	Finanzlandesdirektionen; Verwaltungsaufwand	3,011.000
1/51001	Effekten- und Geldverkehr des Bundes; Staatlicher Postscheckverkehr	14,400.000
1/51708	Pauschalvorsorge für Ausgaben aus Rücklagenauflösungen; Auf- wandskredite	37,336.803
1/53406	Katastrophenfonds (Zweckgebundene Gebarung); Schaden im Ver- mögen privater Personen.....	28,000.000
1/54022	Kapitalbeteiligung; Entschädigungen für verstaatlichte Unternehmungen	3,200.000
1/60397	Bundesministerium (Grüner Plan); Bekämpfung der Rinder-Bru- cellose	400.000

Finanzgesetzlicher Ansatz	Ansatzbezeichnung	Schilling
1/62106	Milchpreisausgleich; Zuschlag zum Erzeugerpreis der Milch	38,018.000
1/62266	Preisausgleich bei Schlachttieren und tierischen Produkten; Absatz- und Verwertungsmaßnahmen	35,400.000
1/64021	Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal; Verwaltungsaufwand	400.000
1/64178	Technisches Versuchswesen; Aufwandskredite	160.000
1/64333	Bundesstraßenverwaltung (Autobahnen); Ausbau (Anlagen)	25,840.000
1/64377	Autobahneigene Wohngebäude; Aufwandskredite (Gesetzliche Ver- pflichtungen)	100.000
1/64400	Bundesstrombauamt; Personalaufwand	400.000
1/64768	Sonstige Bundesgebäude (BGV. II); Laufende Instandhaltung	110.000
1/65010	Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung; Personal- aufwand	600.000
1/65118	Bundesministerium (Zweckaufwand); Allgemeiner Verkehr	700.000
1/65128	Elektrizitätswirtschaft; Aufwandskredite	7.000
1/65303	Bundesamt für Zivilluftfahrt; Anlagen	5,000.000
1/71010	Bundestheater; Aktivitätsaufwand (Betriebe)	2,000.000
1/71178	Bundestheater; Regieaufwand	200.000
1/78325	Post- und Telegraphenanstalt; Förderungsausgaben (D)	15,595.000
1/79200	Österreichische Bundesbahnen; Aktivitätsaufwand	32,000.000
1/79325	Österreichische Bundesbahnen; Förderungsausgaben (D)	50,000.000
1/99047	Finanzschuld; Aufwendungen	23,981.623
b) Mehreinnahmen		
2/10024	Bundesgesetzblatt	350.000
2/15580	Arbeitslosenversicherung; Arbeitslosenversicherungsbeiträge (Zweck- gebundene Einnahmen)	12,400.000
2/15934	Untersuchungsanstalten; Laufende Einnahmen	802.000
2/30204	Justizbehörden in den Ländern; Laufende Einnahmen	10,000.000
2/52224	Öffentliche Abgaben; Sonderabgabe von alkoholischen Getränken ...	72,282.000
2/54004	Kapitalbeteiligung; Verstaatlichte Industrieunternehmungen; Erträge	16,950.000
2/54024	Kapitalbeteiligung (Erträge); Überweisung vom Investitionsfonds ...	15,000.000
2/54277	Bundesarlehen; Sonstige Unternehmungen; Rückzahlungen	2,050.000
2/55404	Sonstige Pensionseinnahmen; Pensionsbeiträge	400.000
2/57524	Staatsvertrag; Laufende Einnahmen	900.000
2/57527	Staatsvertrag; Darlehensrückzahlungen	2,900.000
2/57528	Staatsvertrag; Sonstige Einnahmen (V)	200.000
2/60904	Sonstige nachgeordnete Dienststellen; Grenzbeschaudienst	500.000
2/62014	Brotgetreidepreisausgleich; Verschiedene Einnahmen	15,100.000
2/64604	Bundesgebäudeverwaltung (Liegenschaftsverwaltung); Laufende Ein- nahmen	5,000.000
2/73300	Salz (Monopol); Zweckgebundene Einnahmen	200.000
2/78217	Post- und Telegraphenanstalt; Darlehensrückzahlungen und Vor- schußsätze	475.000
Anlehens- gebarung	Erlöse aus Kreditoperationen	7,000.000
Insgesamt...		581,282.674

§ 3

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, unbeschadet der Befugnis der obersten Organe zum Vollzug der einzelnen Ausgaben innerhalb ihres Teilvoranschlages, der Bundesminister für Finanzen betraut.

Jonas

Klaus

Koren

413. Bundesgesetz vom 26. November 1969 betreffend entgeltliche und unentgeltliche Veräußerungen und Belastungen von beweg- lichen und unbeweglichen Bundesvermögen

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen ist zu nachstehenden Verfügungen über bewegliches und unbewegliches Bundesvermögen zu folgenden Preisen bzw. Schätzwerten ermächtigt:

zu Schilling

In Kärnten:

Verkauf

1. Das im Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Trautwin Hanisch in Villach, vom 19. September 1969, GZ. 211/69 ausgewiesene Grundstück Nr. 1222 (neu) Bahngrund, in der EB-Bucheinlage für die Kronprinz-Rudolf-Bahn, VZ. CXXIX, KG. Fürnitz, Gerichtsbezirk Villach

317.920'—

In Niederösterreich:

Verkäufe

2. Das im Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Wilhelm Heeger in Purkersdorf vom 30. Oktober 1968, GZ. 103/68 dargestellte Grundstück Nr. 5/2 (neu) Baufläche, in EZ. 663 niederösterreichische Landtafel, KG. Purkersdorf

800.000'—

3. Das im Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Walter Neumann in Wr. Neustadt vom 22. April 1968, GZ. 6765/68 ausgewiesene Grundstück Nr. 550/27 (neu) Bahngrund der EB-Bucheinlage für die Einlage F der Südbahn, VZ. XXXI, KG. und Gerichtsbezirk Wr. Neustadt

92.460'—

4. Die Grundstücke Nr. 1767/15 und Nr. 1767/18 je Acker, beide EZ. 869, KG. Wöllersdorf, Nr. 397 Baufläche mit dem Objekt 534, EZ. 952, KG. Wöllersdorf und Nr. 1310/60 Werkplatz (Weide), EZ. 360, KG. Bad Fischau, alle Gerichtsbezirk Wr. Neustadt

114.516'—

5. Der im Abteilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermes-

sungswesen Dipl.-Ing. Emil Maier in Wien, vom 16. April 1968, GZ. 3806/68 ausgewiesene, mit h-g-i(h) umschriebene Teil des Grundstückes Nr. 1310/14 Acker, mit e-k-p-f(e) umschriebene Teil des Grundstückes Nr. 1310/21 Weide, mit k-l-m-n-o-p(k) umschriebene Teil des Grundstückes Nr. 1310/22 Weide, mit n-q-r-o(n) umschriebene Teil des Grundstückes Nr. 1310/23 Acker, mit t-a-s-(t) umschriebene Teil des Grundstückes Nr. 1310/66 Weide, mit w-b-t-(w) umschriebene Teil des Grundstückes Nr. 1310/66 Weide, mit a-b-c-d-e-f-g-h-s(a) umschriebene Teil des Grundstückes Nr. 1310/66 Weide, mit b-u-v-q-n-m-l-k-e-d-c(b) umschriebene Teil des Grundstückes Nr. 1310/52 Weide, mit y-z-v-u-b-w-x(y) umschriebene Teil des Grundstückes Nr. 1310/52 Weide, alle EZ. 360, KG. Bad Fischau, Gerichtsbezirk Wr. Neustadt

408.300'—

6. Das im Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Rudolf Wagensommerer in Neulengbach vom 21. März 1969, GZ. 2764 ausgewiesene Grundstück Nr. 207/15 (neu) Wiese, EZ. 663 niederösterreichische Landtafel, KG. Tullnerbach, Gerichtsbezirk Purkersdorf

66.948'—

In Oberösterreich:

Verkauf

7. Das im Lageplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Alfred Lösch in Gmunden vom 12. Juli 1968, GZ. 6857/68 ausgewiesene Grundstück Nr. 236/37 (neu) See, EZ. 1121, KG. Traunstein, Gerichtsbezirk Gmunden

208.400'—

Belastung

8. Die bundeseigene Liegenschaft EZ. 2711 in Linz, bestehend aus den Grundstücken Nr. 272/4 und Nr. 272/5, beide Acker, KG. Waldegg, Gerichtsbezirk Linz mit einem Baurecht auf 80 Jahre zu einem jährlichen Bauzins

zu Schilling

	zu Schilling		zu Schilling
für die ersten 10 Jahre von je ..	37.836'—	15. Die lastenfreie Veräußerung (jedoch ohne Mitübertragung der bürgerlichen und außerbürgerlichen Rechte) des in der Vermessungsurkunde des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Ernst Huber in Zell am See vom 25. September 1963, GZ. 3714/62 ausgewiesenen Grundstückes Nr. 4011/2 (neu) und des Grundstückes Nr. 4027, je Wald, beide in EZ. 108 II, KG. Fieberbrunn, Gerichtsbezirk Kitzbühel samt den darauf stockenden Holzbeständen zum Wert von S 29.856'— und anrechenbare Ablösungen von Servitutsrechten durch die Österreichischen Bundesforste sowie mit der Grundübertragung zusammenhängende weitere Leistungen der Österreichischen Bundesforste im Werte von S 174.119'—, somit zum Gesamtwert von	203.975'—
für die zweiten 10 Jahre von je	75.672'—		
für die dritten 10 Jahre von je	151.344'—		
für die restlichen 50 Jahre von je	189.180'—		
In Salzburg:		In Wien:	
Verkäufe		Verkauf	
9. Das laut Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Ernst Huber in Zell am See vom 11. November 1968, GZ. 6857/68 ausgewiesene Grundstück Nr. 42/12 (neu) Wald, in EZ. 46, KG. Aufhausen samt darauf stockendem Holz	144.285'—	16. Die im Abteilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Baurat h. c. Dipl.-Ing. Dr. techn. Erich Meixner, GZ. 3093 A/63 vom 6. April 1967 mit violetter Änderung vom 20. Juli 1967 mit der neuen Bezeichnung Grundstücksnummer 339/8 ausgewiesenen Teile der Grundstücke Nr. 358/6 Baufläche, EZ. 860, Nr. 339/2 Baufläche, EZ. 861 und Nr. 339/5 Baufläche, EZ. 894, alle KG. Kaiserebersdorf, Gerichtsbezirk Favoriten	7.841.880'—
10. Das in der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Wilhelm Holzberger, GZ. 1157 vom 20. September 1966 ausgewiesene Grundstück Nr. 1183/5 (neu) Bach, EZ. 5, KG. Siezenheim, Gerichtsbezirk Salzburg	57.750'—	Unentgeltliche Veräußerung (Schenkung)	
11. Die Grundstücke Nr. 412/3 Garten und Nr. 412/7 Weide, beide in EZ. 2, KG. Markt Mittersill	57.200'—	13. Die zwischen dem „Platzl“ und dem Rathausplatz über die Salzach führende bundeseigene Staatsbrücke in Salzburg und die dazugehörigen, in der Vermessungsurkunde des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Othmar Steffek in Salzburg vom 20. April 1961, GZ. 1111/61 als Teil A, Teil B, Teil C und Teil D ausgewiesenen Teile des Ufergrundstückes Nr. 3947/1, Salzachfluß, alle EZ. 719, KG. und Gerichtsbezirk Stadt Salzburg ...	14.745.000'—
12. Das im Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Franz Fleischmann, Salzburg, vom 8. Jänner 1968, GZ. 11.668/67 dargestellte Grundstück Nr. 56/3 (neu) Wald, EZ. 1, KG. Unterburgau	90.020'—	In Tirol:	
Unentgeltliche Veräußerung (Schenkung)		Tausche	
13. Die zwischen dem „Platzl“ und dem Rathausplatz über die Salzach führende bundeseigene Staatsbrücke in Salzburg und die dazugehörigen, in der Vermessungsurkunde des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Othmar Steffek in Salzburg vom 20. April 1961, GZ. 1111/61 als Teil A, Teil B, Teil C und Teil D ausgewiesenen Teile des Ufergrundstückes Nr. 3947/1, Salzachfluß, alle EZ. 719, KG. und Gerichtsbezirk Stadt Salzburg ...	14.745.000'—	14. Die Grundstücke Nr. 25 Wald und Nr. 31 unproduktiv, beide in EZ. 39 II, KG. Thiersee	298.851'—
		17. a) Die bundeseigene Liegenschaft Wien XVII, Weidmannsgasse 4, Mietwohnhaus, bestehend aus den Grundstücken Nr. 701 Bauarea und Nr. 343/19 Garten, EZ. 841, KG. Hernals samt den darauf befindlichen bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten ..	400.000'—
		b) Nominale S 15.000'— der 6,50/oigen Grazer Stadtbauanleihe 1968, Depotkto.	

zu Schilling

- Creditanstalt Bankverein
Nr. 29-06204/02, belastet
mit S 21'—,
- c) Sparbuch Creditanstalt
Bankverein Nr. 154.386,
Einlage S 2.479'91,
- d) Sparbuch Zentralsparkasse
der Gemeinde Wien,
Nr. 781.027, Einlage
S 450'41.

Belastung

18. Die Liegenschaft EZ. 3013
(Bauplatz A), bestehend aus den
Grundstücken Nr. 455/2 und
Nr. 455/6, beide Garten, KG.
Simmering, Gerichtsbezirk Favo-
riten, mit einem Baurecht auf
80 Jahre zu einem jährlichen Bau-
zins

für die ersten 25 Jahre von je . .	128.112'—
für die restlichen 55 Jahre von je	320.280'—

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes
ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Klaus Jonas Koren

**414. Bundesgesetz vom 26. November 1969,
mit dem das Bundesgesetz, betreffend die
Übernahme der Bundeshaftung für Finanz-
operationen der Österreichischen Stickstoff-
werke Aktiengesellschaft, abgeändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 1. Juli 1967, BGBl.
Nr. 252, betreffend die Übernahme der Bundes-
haftung für Finanzoperationen der Österreichi-
schen Stickstoffwerke Aktiengesellschaft, wird
abgeändert wie folgt:

1. § 1 Abs. 2 wird geändert wie folgt:

a) Lit. c hat zu lauten:

„c) bei Anleihen, Darlehen und sonstigen
Krediten in inländischer Währung der
nominelle Zinsfuß, bezogen auf ein Jahr,
bei Zinszahlungen im nachhinein nicht
mehr als fünf v. H. über dem im Zeit-
punkt der Finanzoperationen geltenden
Zinsfuß für Eskontierungen der Oester-
reichischen Nationalbank (§ 48 Abs. 2 des
Nationalbankgesetzes 1955, BGBl. Nr. 184,
in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.
Nr. 276/1969) beträgt;“

b) Nach lit. c ist folgende Bestimmung ein-
zufügen:

„d) bei Anleihen, Darlehen und sonstigen Kredi-
ten in ausländischer Währung der nominelle
Zinsfuß, bezogen auf ein Jahr, bei Zins-
zahlungen im nachhinein nicht mehr als
fünf v. H. über dem arithmetischen Mittel
aus den im Zeitpunkt der Finanzopera-
tionen geltenden offiziellen Diskontsätzen
in Belgien, der Bundesrepublik Deutsch-
land, Frankreich, Großbritannien, den
Niederlanden, Schweden, der Schweiz und
den USA (New York) beträgt;“

c) Die bisherige lit. d erhält die Bezeichnung
„e)“.

d) Die bisherige lit. e erhält die Bezeichnung
„f)“ und hat zu lauten:

„f) die prozentuelle Gesamtbelastung für den
Bund bei Anleihen, Darlehen und sonstigen
Krediten in inländischer Währung unter
Zugrundelegung der folgenden Formel nicht
mehr als 2 1/2 v. H. über dem nominellen
Zinsfuß laut lit. c beträgt:

$$\frac{100 \times (\text{Zinsfuß gemäß lit. c} + \frac{\text{Rückzahlungskurs abzüglich Nettoerlös der Finanzoperation in Hundertsätzen}}{\text{mittlere Laufzeit}})}{\text{Nettoerlös der Finanzoperation in Hundertsätzen;“}}$$

e) Die bisherige lit. f entfällt. Als lit. g ist
folgende Bestimmung einzufügen:

„g) die prozentuelle Gesamtbelastung für den
Bund bei Anleihen, Darlehen und sonstigen
Krediten in ausländischer Währung nach
der Formel laut lit. f, jedoch unter Zu-
grundelegung des Zinsfußes gemäß lit. d,
nicht mehr als 2 1/2 v. H. über dem
nominellen Zinsfuß laut lit. d beträgt;“

f) Die bisherige lit. g erhält die Bezeichnung
„h)“ und hat zu lauten:

„h) die Finanzoperation in Schilling, Belgischen
Franken, Deutschen Mark, Englischen
Pfunden, Französischen Franken, Holländi-
schen Gulden, Italienischen Liren, Japani-
schen Yen, Kanadischen Dollar, Schwedi-
schen Kronen, Schweizer Franken, US-Dol-
lar oder in Rechnungseinheiten, die auf
mehreren dieser Währungen beruhen, er-
folgt.“

2. Im § 1 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Bei der Feststellung des Nettoerlöses
gemäß Abs. 2 lit. f und lit. g sind die Emissions-
und Zuzahlungsverluste, Begebungsprovisionen,
Werbe- und Druckkosten (Begebungskosten) vom
Bruttoerlös in Abzug zu bringen.“

3. § 2 hat zu lauten:

„§ 2. Wird die Haftung des Bundes gemäß § 1 für Fremdwährungsbeträge übernommen, so sind diese zu den im Zeitpunkt der Haftungsübernahme vom Bundesminister für Finanzen jeweils festgesetzten Kassenwerten auf die genannten Höchstbeträge anzurechnen.“

4. § 3 hat zu lauten:

„§ 3. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die gemäß § 1 übernommenen Haftungen auf den Prolongationszeitraum zu erstrecken, wenn

1. eine Prolongation der Fälligkeit der Verpflichtungen aus Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten vertraglich vorgesehen ist oder zur Vermeidung einer Inanspruchnahme des Bundes aus der Haftung infolge unvorhersehbarer eingetretener wirtschaftlicher oder finanzieller Schwierigkeiten des Hauptschuldners geboten ist, jedoch nur insoweit

2. die jeweils zu prolongierenden Anleihen, Darlehen und sonstigen Kredite bei sonst unveränderten Bedingungen im Einzelfall den Betrag (Gegenwert) von 600 Millionen Schilling einschließlich der Zinsen und Kosten und die neue Laufzeit den Zeitraum von zehn Jahren nicht übersteigen und

3. sich dadurch der Stand der Forderungen, für welche die Bundeshaftung übernommen worden ist, nicht ändert.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

	Jonas	
Klaus		Koren

415. Bundesgesetz vom 26. November 1969, mit dem das Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Auslandskredite an die „Oesterreichisch-Alpine Montangesellschaft“ und an die „Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke Aktiengesellschaft“, neuerlich abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Auslandskredite an die „Oesterreichisch-Alpine Montangesellschaft“ und an die „Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke Aktiengesellschaft“, BGBl. Nr. 158/1963, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.

Nr. 168/1964 und BGBl. Nr. 233/1968, wird abgeändert wie folgt:

§ 1 hat zu lauten:

„§ 1. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, namens des Bundes für von der „Oesterreichisch-Alpine Montangesellschaft“ bis zu einem Gegenwert von insgesamt 600 Millionen Schilling in fremder oder in inländischer Währung aufzunehmende Anleihen oder Kredite und die damit im Zusammenhang stehenden Zinsen und Kosten die Haftung gemäß § 1357 ABGB. zu übernehmen.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

	Jonas	
Klaus		Koren

416. Bundesgesetz vom 26. November 1969, betreffend Veräußerung von beweglichem Bundesvermögen

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen ist zu nachstehenden Verfügungen über bewegliches Bundesvermögen mit folgenden Verkaufserlösen ermächtigt:

	Schilling
Verkauf von 35 Panzern	20,000.000,
zugehöriger Munition	4,000.000
und	
zugehörigen Werkzeugen und Er-	
satzteilen	4,500.000
Summe ...	28,500.000.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

	Jonas	
Klaus		Koren

417. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 19. November 1969, mit der die Herausgabe oder Anwendung von Preisempfehlungen untersagt wird

Auf Grund des § 361 des Kartellgesetzes 1959, BGBl. Nr. 272, in der Fassung der 5. Kartellgesetznovelle, BGBl. Nr. 241/1968, wird verordnet:

§ 1. Für die nachstehend angeführten Waren-gattungen wird untersagt, im geschäftlichen Ver-

kehr Preisempfehlungen, sofern sie nicht gemäß § 1 Abs. 2 lit. b des Kartellgesetzes 1959 in der Fassung der 4. Kartellgesetznovelle, BGBl. Nr. 174/1962, als Kartell gelten und nicht Empfehlungen von Kalkulationsrichtlinien gemäß § 36 c des Kartellgesetzes 1959 in der Fassung der 4. Kartellgesetznovelle, BGBl. Nr. 174/1962, sind, herauszugeben oder anzuwenden:

1. Tonbandgeräte aller Art,
2. Plattenspieler aller Art,
3. Elektrische Bügeleisen,
4. Elektrische Bodenbürsten,
5. Fußbodenbeläge aus Spinnstoffen, chemischen Erzeugnissen oder Verbindungen aus diesen Stoffen, mit Ausnahme von geknüpften und gewebten Teppichen in der vom Erzeuger abgepaßt hergestellten Form,
6. Reifen für Kraftfahrzeuge, sowohl fabriksneu als auch runderneuert.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 48 b des Kartellgesetzes 1959 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 60.000 S oder mit Arrest bis zu acht Wochen bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. Feber 1970 in Kraft und verliert mit 31. Jänner 1972 ihre Wirksamkeit.

Mitterer

418. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 26. November 1969 über die Zuweisung von Disziplinarsachen an die Disziplinarkommission beim Patentamt

Auf Grund des § 100 Abs. 2 der Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914, wird verordnet:

Die Disziplinarsachen der Beamten der Dienstklassen I bis VI der Außenstelle des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie, der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge und der Bergbehörden werden der Disziplinarkommission beim Patentamt zugewiesen.

Mitterer

419. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 27. November 1969 über die Zuweisung von Disziplinarangelegenheiten der dem Bundesministerium für Bauten und Technik nachgeordneten Dienststellen

Auf Grund des § 100 Abs. 2 der Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914, in der geltenden Fassung wird verordnet:

Die Disziplinarangelegenheiten der Beamten der Dienstklassen I bis VI der dem Bundesministerium für Bauten und Technik nachgeordneten Dienststellen werden der Disziplinarkommission beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen zugewiesen.

Kotzina

420. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 28. November 1969 über die Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 9 ASVG. in die Krankenversicherung einbezogenen Personen

Auf Grund der §§ 9, 10 Abs. 5, 12 Abs. 4, 36 Abs. 1 Z. 4 und § 75 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, wird, hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 1, 2 und 4 mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates, verordnet:

Personenkreis

§ 1. Nachstehend bezeichnete Gruppen von Personen sind gemäß § 9 ASVG. in die Krankenversicherung einbezogen, wenn diese Personen ihren Wohnsitz im Inland haben und nicht schon nach anderer gesetzlicher Vorschrift in der Krankenversicherung pflichtversichert sind:

1. Personen, die mit Förderung durch Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung an Lehrgängen bzw. Kursen zur beruflichen Aus- und Fortbildung (Ein-, Um- oder Nachschulung), zur Berufsvorbereitung, zur Arbeiterprobung oder für ein Arbeitstraining teilnehmen;

2. Bezieher von Provisionen aus dem ehemaligen österreichischen Provisionsfonds für Postboten;

3. Arbeiterpensionisten der Österreichischen Staatsdruckerei und die nach den Vorschriften für die angelobten Arbeiter in den Ruhestand versetzten Vertragsbediensteten;

4. Caritas-Vorschülerinnen, das sind weibliche Personen, die als Teilnehmerinnen an einer Berufsvorschulung für Frauenberufe der Caritasverbände in den Diözesen der katholischen Kirche in Österreich für die Dauer von höchstens drei Jahren für die Ausübung eines Frauenberufes, wie Kindergärtnerin, Krankenschwester, Fürsorgerin, Haushaltsführerin usw., vorbereitet werden;

5. Schülerinnen der Caritas-Familienhelferinnenschulen, das sind weibliche Personen vom vollendeten 18. Lebensjahr an, die in einer Familienhelferinnenschule der Caritasverbände in den Diözesen der katholischen Kirche in Österreich für den Beruf der Familienhelferinnen ausgebildet werden, für die Dauer von höchstens drei Jahren;

6. Angehörige der Schwesternvereinigung „Caritas Socialis“, Sitz in Wien IX, Pramer-gasse 9;

7. Empfänger von Vorschüssen auf Renten aus einer fremdstaatlichen Rentenversicherung;

8. die Schülerinnen der Städtischen Vorschule für soziale Frauenberufe in Wien, das sind weibliche Personen, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres an einer zweijährigen theoretischen und praktischen Vorschulung für den Beruf einer Fürsorgerin, Krankenschwester oder Kinderkranken- und Säuglingsschwester teilnehmen;

9. die Vorschülerinnen des Vereines Evangelische Diakonissen-Anstalt Gallneukirchen, das sind weibliche Personen, die an einer Berufsvorschulung zur praktischen Ausbildung für Frauenberufe, wie Kindergärtnerinnen, Krankenschwestern und sonstige Pflegeberufe, für die Dauer von höchstens drei Jahren teilnehmen;

10. die in dem in Ungarn gelegenen Bergwerk Brennbach ehemals beschäftigt gewesenen Dienstnehmer österreichischer Staatsbürgerschaft sowie deren Hinterbliebene, wenn sie am 1. Jänner 1960 eine laufende Leistung aus der ungarischen Rentenversicherung bezogen haben;

11. die Schülerinnen im Säuglingsheim der Stadt Graz in Mariagrün, das sind weibliche Personen, die eine Ausbildung in der Pflege und Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern in der Dauer von 15 Monaten erhalten;

12. Personen, die von der Ersten Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft auf Grund des Pensionsstatutes dieser Gesellschaft eine Pension oder Witwenpension beziehen, wenn ihnen ein Anspruch auf eine laufende Leistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung aus den Versicherungsfällen des Alters oder des Todes nicht zusteht, es sei denn, daß sie einen Anspruch auf eine Leistung aus den Versicherungsfällen des Alters nur deshalb nicht erworben haben, weil sie das für das Entstehen eines solchen Anspruches erforderliche Lebensalter noch nicht vollendet haben;

13. Personen, die auf Grund des Kleinrentnergesetzes, BGBl. Nr. 251/1929, eine monatliche Leistung beziehen.

Beginn und Ende der Pflichtversicherung

§ 2. (1) Die Pflichtversicherung beginnt, soweit sie nicht schon auf Grund der bisher geltenden Vorschriften bestanden hat,

- a) für die im § 1 Z. 1 genannten Personen mit dem Tag des Beginnes des Lehrganges,
- b) für die im § 1 Z. 3 genannten Personen mit dem Tag der Versetzung in den Ruhestand,
- c) für die im § 1 Z. 4 genannten Personen mit dem Tag des Beginnes der Teilnahme an der Berufsvorschulung,

d) für die im § 1 Z. 5 genannten Personen mit dem Tag der Aufnahme in die Caritas-Familienhelferinnenschule,

e) für die im § 1 Z. 6 genannten Personen mit dem Tag des Eintrittes in die Schwesternvereinigung,

f) für die im § 1 Z. 7 genannten Personen mit der Zuerkennung des Vorschusses auf die Rentenleistung,

g) für die im § 1 Z. 8, 9 und 11 genannten Personen mit dem Tag des Beginnes des Ausbildungsverhältnisses,

h) für die im § 1 Z. 12 genannten Personen mit der Übernahme in den Pensionsstand nach dem Pensionsstatut der Ersten Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft,

i) für die im § 1 Z. 13 genannten Personen mit der Zuerkennung einer monatlichen Leistung nach dem Kleinrentnergesetz, BGBl. Nr. 251/1929.

(2) Die Pflichtversicherung endet:

a) für die im § 1 Z. 1 genannten Personen mit dem Tag der Beendigung des Lehrganges,

b) für die im § 1 Z. 2 genannten Personen mit dem Tag, an dem der Provisionsbezug eingestellt wird,

c) für die im § 1 Z. 3 genannten Personen mit dem Ablauf des Monats, in dem der Ruhe(Versorgungs)genuß eingestellt wird,

d) für die im § 1 Z. 4 genannten Personen mit dem Tag des Ausscheidens als Angehörige der Caritas-Vorschule, spätestens mit dem Ablauf der zweijährigen oder dreijährigen Ausbildungszeit,

e) für die im § 1 Z. 5 genannten Personen mit dem Tag des Ausscheidens aus der Ausbildung, spätestens mit dem Ablauf der zweijährigen oder dreijährigen Ausbildungszeit,

f) für die im § 1 Z. 6 genannten Personen mit dem Ende der Zugehörigkeit zu der Schwesternvereinigung,

g) für die im § 1 Z. 7, 10, 12 und 13 genannten Personen mit dem Ablauf des Monats, in dem die betreffende laufende Leistung eingestellt wird,

h) für die im § 1 Z. 8, 9 und 11 genannten Personen mit dem Tag des Ausscheidens aus dem Ausbildungsverhältnis.

Zuständigkeit

§ 3. Zur Durchführung der Krankenversicherung sind zuständig:

- a) für die im § 1 Z. 1 genannten Personen die für den Ort des Lehrganges örtlich zuständige Gebietskrankenkasse; handelt es sich um Lehrgänge für die landwirtschaftliche

- Aus- und Fortbildung, die örtlich zuständige Landwirtschaftskrankenkasse,
- b) für die im § 1 Z. 2 genannten Personen die nach ihrem Wohnsitz örtlich zuständige Gebietskrankenkasse,
 - c) für die im § 1 Z. 3 genannten Personen die Betriebskrankenkasse der Österreichischen Staatsdruckerei,
 - d) für die im § 1 Z. 4 und 5 genannten Personen die nach dem Sitz der Ausbildungseinrichtung örtlich zuständige Gebietskrankenkasse,
 - e) für die im § 1 Z. 6 genannten Personen die nach dem Tätigkeitsgebiet der Station der Schwesternvereinigung, innerhalb deren die Angehörige der Schwesternvereinigung verwendet wird, örtlich zuständige Gebietskrankenkasse,
 - f) für die im § 1 Z. 7 genannten Personen bei Vorschüssen der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten und der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter die Gebietskrankenkassen, in deren Wirkungsbereich der Vorschußempfänger wohnt, bei Vorschüssen der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt die Landwirtschaftskrankenkasse, in deren Wirkungsbereich der Vorschußempfänger wohnt, bei Vorschüssen der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen oder der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues die betreffende Anstalt; bei Bezug von mehreren Vorschüssen richtet sich die Zuständigkeit nach dem höheren (höchsten) Bezug,
 - g) für die im § 1 Z. 8 genannten Personen die Wiener Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte,
 - h) für die im § 1 Z. 9 genannten Personen die Oberösterreichische Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte,
 - i) für die im § 1 Z. 10 genannten Personen die Burgenländische Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte,
 - j) für die im § 1 Z. 11 genannten Personen die Steiermärkische Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte,
 - k) für die im § 1 Z. 12 und 13 genannten Personen die nach dem Wohnsitz örtlich zuständige Gebietskrankenkasse.
- (2) Die in den §§ 33 und 34 ASVG. angeführten Pflichten obliegen:
- a) für die im § 1 Z. 1 genannten Personen dem örtlich zuständigen Landesarbeitsamt,
 - b) für die im § 1 Z. 2 und Z. 3 genannten Personen dem Zentralbesoldungsamt,
 - c) für die im § 1 Z. 4 und 5 genannten Personen dem betreffenden Caritasverband,
 - d) für die im § 1 Z. 6 genannten Personen der Schwesternvereinigung „Caritas Socialis“,
 - e) für die im § 1 Z. 8 genannten Personen der Stadt Wien,
 - f) für die im § 1 Z. 9 genannten Personen dem Verein Evangelische Diakonissen-Anstalt Gallneukirchen,
 - g) für die im § 1 Z. 10 genannten Personen dem Bezirksfürsorgeverband Oberpullendorf,
 - h) für die im § 1 Z. 11 genannten Personen der Stadt Graz,
 - i) für die im § 1 Z. 12 genannten Personen der Ersten Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft,
 - j) für die im § 1 Z. 13 genannten Personen dem Bundesministerium für soziale Verwaltung.

Beiträge

§ 5. (1) Als Beitragsgrundlage je Kalendertag gilt für die im § 1 Z. 1 bis 6 und 8 bis 13 genannten Personen der Betrag von 70 S.

(2) Die Beiträge für die im § 1 Z. 1 bis 6 und Z. 8 bis 11 genannten Personen sind mit dem Hundertsatz der Beitragsgrundlage zu bemessen, der in der Satzung des Krankenversicherungsträgers für die der Pensionsversicherung der Angestellten zugehörigen Pflichtversicherten festgesetzt ist.

(3) Für die im § 1 Z. 12 und 13 genannten Gruppen von Personen beträgt der Beitrag 9'25 v. H. der Beitragsgrundlage.

(4) Die Beiträge für die im § 1 Z. 1 genannten Personen sind aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung zu tragen.

(5) Von den Beiträgen für die im § 1 Z. 2 genannten Personen entfallen, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, je die Hälfte auf den Versicherten und auf den Bund. Die Beitragsanteile der Versicherten sind von den für die Auszahlung der Provisionen örtlich zuständigen Dienststellen der Postverwaltung bei der Zahlung der Provisionen einzubehalten und an die zuständige Gebietskrankenkasse abzuführen. Die Dienstgeberanteile hat die Dienststelle zu zahlen, die die Provisionen auszahlt. Erreicht die Pro-

Meldungen

§ 4. (1) Für die Meldungen der im § 1 Z. 1 bis 6 und 8 bis 13 genannten Gruppen von Personen gelten die Bestimmungen der §§ 33 und 34 ASVG., für die Meldungen der im § 1 Z. 7 genannten Personen die Bestimmungen des § 38 ASVG. entsprechend.

vision nicht den Betrag von 2100 S im Monat, so hat der Bund den Beitrag, der auf den Unterschiedsbetrag zwischen der Provision und dem Betrag von 2100 S fällt, zur Gänze allein zu tragen.

(6) Von den Beiträgen für die im § 1 Z. 3 genannten Personen entfallen je die Hälfte auf den Versicherten und auf die Österreichische Staatsdruckerei. Die Beitragsanteile der Versicherten sind von den für die Auszahlung ihrer Bezüge zuständigen Dienststellen einzubehalten und gemeinsam mit den Dienstgeberanteilen an die Betriebskrankenkasse der Österreichischen Staatsdruckerei abzuführen.

(7) Die Beiträge für die im § 1 Z. 4 und 5 genannten Personen werden vom zuständigen Caritasverband getragen.

(8) Die Beiträge für die im § 1 Z. 6 genannten Personen sind von der Schwesternvereinigung „Caritas Socialis“ zu tragen.

(9) Für die im § 1 Z. 7 genannte Gruppe von Personen haben die Träger der Pensionsversicherung der Arbeiter und der Pensionsversicherung der Angestellten Beiträge zu leisten. Der Beitrag beträgt 9'25 v. H. des für das laufende Geschäftsjahr erwachsenden Aufwandes an Vorschüssen auf Renten einschließlich allfälliger Zuschläge und ist in der Weise zu leisten, daß der Aufwand an Vorschüssen dem Pensionsaufwand im Sinne des § 73 Abs. 3 ASVG. zugeschlagen wird.

(10) Die Beiträge haben für die im § 1 Z. 8 genannten Personen die Stadt Wien, für die im § 1 Z. 9 genannten Personen der Verein Evangelische Diakonissen-Anstalt Gallneukirchen, für die im § 1 Z. 10 genannten Personen der Bezirksfürsorgeverband Oberpullendorf und für die im § 1 Z. 11 genannten Personen die Stadt Graz zur Gänze zu tragen.

(11) Die Beiträge für die im § 1 Z. 12 genannten Personen sind von der Ersten Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft und von den nach dieser Bestimmung einbezogenen Personen zu tragen. Für die Höhe der Beitragsanteile der letztgenannten Personen gilt die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 1. Jänner 1961, BGBl. Nr. 6, mit der Maßgabe, daß der Mindestbetrag S 6'80 beträgt. Die Beiträge sind zur Gänze von der Ersten Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft einzuzahlen.

(12) Die Beiträge für die im § 1 Z. 13 genannten Personen sind zur Gänze vom Bund zu tragen.

Aufhebung von Verordnungen

§ 6. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft:

1. die Verordnung BGBl. Nr. 11/1958 über Änderungen in der Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 509 ASVG. als in diese Versicherung einbezogen geltenden Personen, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 252/1958, 39/1961, 170/1964 und 177/1968;

2. die Verordnung BGBl. Nr. 287/1959 über die Einbeziehung weiterer Gruppen von Personen in die Krankenversicherung, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 40/1961, 178/1968 und 74/1969;

3. die Verordnung BGBl. Nr. 90/1962 über die Einbeziehung weiterer Gruppen von Personen in die Krankenversicherung, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 172/1964 und 179/1968.

Wirksamkeitsbeginn

§ 7. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1970 in Kraft.

Rehor